

4. *fordert* beide Parteien *auf*, die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung an diesem Datum zu bilden;

5. *fordert* beide Parteien *außerdem auf*, alle noch bestehenden Hindernisse für den Friedensprozeß zu beseitigen und ohne weitere Verzögerung die verbleibenden militärischen und politischen Aspekte des Friedensprozesses umzusetzen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die Angolanischen Streitkräfte, die Demobilisierung und die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet;

6. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 16. April 1997 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 14. April 1997 über den Stand der Einsetzung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung Bericht zu erstatten;

7. *beschließt außerdem*, im Einklang mit Resolution 1098 (1997) vom 27. Februar 1997, bereit zu bleiben, die Verhängung von Maßnahmen zu prüfen, einschließlich der in Ziffer 26 der Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten Maßnahmen, falls die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung nicht bis zum 11. April 1997 eingesetzt ist;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3759. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3767. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Kameruns, Katars, Lesothos, Malawis, Mosambiks, der Niederlande, Perus, Simbawes, Südafrikas und Uruguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/304)²⁰⁰.

Auf seiner 3769. Sitzung am 16. April 1997 beschloß der Rat, zusätzlich zu den auf der 3767. Sitzung eingeladenen Vertretern auch den Vertreter Botsuanas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des auf der 3767. Sitzung erörterten Punktes teilzunehmen.

Resolution 1106 (1997) vom 16. April 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola beimißt,

mit dem Ausdruck seiner Genugtuung über die jüngsten Fortschritte im Friedensprozeß, insbesondere die Billigung der Sonderstellung des Führers der União Nacional para a Independência Total de Angola als Führer der größten Oppositionspartei durch die angolanische Nationalversammlung und die Tatsache, daß die der União Nacional para a Independência Total de Angola angehörenden Abgeordneten am 9. April 1997 ihre Sitze in der Nationalversammlung eingenommen haben,

erneut erklärend, daß die Angolaner letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich sind,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar¹⁹⁶ und 14. April 1997²⁰¹,

1. *begrüßt mit lebhafter Genugtuung* die am 11. April 1997 erfolgte Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung;

2. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, durch die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung tätig werdend und mit fortgesetzter Unterstützung durch die Gemeinsame Kommission, die noch unerledigten militärischen Aspekte des Friedensprozesses unverzüglich abzuschließen, insbesondere die Eingliederung der Soldaten der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanischen Streitkräfte und die Demobilisierung sowie die Auswahl und Eingliederung von Personal der União Nacional para a Independência Total de Angola in die angolanische Nationalpolizei, und die politischen Aufgaben weiter zu verfolgen, insbesondere die Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet; ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, daß ein Treffen zwischen dem Präsidenten Angolas und dem Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola im Hoheitsgebiet Angolas zu diesem Prozeß der nationalen Aussöhnung beitragen würde, und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß ein solches Treffen stattfinden wird;

3. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs vom 14. April 1997²⁰¹ enthaltenen Empfehlungen;

4. *beschließt*, das Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III bis zum 30. Juni 1997 zu verlängern, damit sie bei der Bewältigung dieser noch unerledigten Aufgaben behilflich sein kann, mit der Maßgabe, daß die Mission gegebenenfalls den Übergang zu einer Beobachtermission einleiten wird, wie in Abschnitt VII des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Februar 1997¹⁹⁶ beschrieben, und dabei für die Mission schon bereitgestellte oder bereits bewilligte Mittel für den am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum verwenden wird;

²⁰⁰ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*.

²⁰¹ Ebd., Dokument S/1997/304.

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Abzug der militärischen Einheiten der Mission planmäßig abzuschließen und dabei die bei den noch offenen maßgeblichen Aspekten des Friedensprozesses erzielten Fortschritte zu berücksichtigen;

6. *bekundet seine Absicht*, unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs vom 7. Februar und 14. April 1997 die Einrichtung einer Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, die die Nachfolge der Mission antreten würde, und ersucht den Generalsekretär, ihm spätestens bis zum 6. Juni 1997 einen Bericht zur Prüfung vorzulegen, der seine Empfehlungen betreffend die Struktur, die konkreten Ziele und die mit einem solchen Einsatz verbundenen Kosten enthält;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3769. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3795. Sitzung am 30. Juni 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Argentiniens, Brasiliens, Lesothos, Mauritius', Mosambiks, der Niederlande, Sambias und Simbabwe einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Zwischenbericht des Generalsekretärs über die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III) (S/1997/438 und Add.1)"²⁰⁰.

Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten Resolutionen,

sowie in Bekräftigung seines Eintretens für die Einheit und territoriale Unversehrtheit Angolas,

in Anerkennung des erfolgreichen Beitrags der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III zur Wiederherstellung des Friedens und zum Prozeß der nationalen Aussöhnung auf der Grundlage der "Acordos de Paz"¹⁹⁵, des Protokolls von Lusaka¹⁹³ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

sowie in Anerkennung dessen, daß die Bildung der Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung eine solide Grundlage für den Prozeß der nationalen Aussöhnung bietet,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola die noch unerledigten politischen und militärischen Aufgaben des Friedensprozesses ohne weiteren Verzug durchführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die jüngste Zunahme der Spannungen, insbesondere in den nordöstlichen Provinzen, und über die Angriffe der União Nacional para a

Independência Total de Angola auf Posten und Personal der Mission,

erneut erklärend, daß das angolansische Volk letztlich selbst für den Abschluß des Friedensprozesses verantwortlich ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. Juni 1997²⁰²,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs²⁰² enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten und sie mit den Zielsetzungen, dem Mandat und der Organisationsstruktur auszustatten, die vom Generalsekretär in Abschnitt VII seines Berichts empfohlen wurden;

3. *beschließt außerdem*, in der Erwartung, daß die Mission bis zum 1. Februar 1998 abgeschlossen sein wird, daß das anfängliche Mandat der Beobachtermission bis zum 31. Oktober 1997 dauern wird, und ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. August 1997 über die Situation Bericht zu erstatten;

4. *beschließt ferner*, daß die Beobachtermission die Verantwortung für alle Truppenteile und das gesamte Material der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III übernimmt, die in Angola zurückgeblieben sind, einschließlich der Truppenkontingente, die bis zu deren Abzug von ihr nach Bedarf zu dislozieren sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung des geplanten Abzugs der Militäreinheiten der Vereinten Nationen auch weiterhin die Situation am Boden sowie die Fortschritte zu berücksichtigen, die beim Abschluß der noch unerledigten wesentlichen Aspekte des Friedensprozesses erzielt werden, und darüber im Rahmen der in Ziffer 3 vorgesehenen Überprüfung Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Regierung Angolas *auf*, das am 3. Mai 1995 zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Angolas geschlossene Abkommen über die Rechtsstellung des Friedenseinsatzes der Vereinten Nationen in Angola auf die Beobachtermission und ihre Mitglieder entsprechend anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, umgehend zu bestätigen, daß dies geschehen ist;

7. *macht sich* die Empfehlung des Generalsekretärs *zu eigen*, wonach der Sonderbeauftragte weiterhin den Vorsitz der gemäß dem Protokoll von Lusaka¹⁹³ eingerichteten Gemeinsamen Kommission führen soll, die sich als unverzichtbarer Konfliktlösungs- und Durchführungsmechanismus herausgestellt hat;

8. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, mit der Beobachtermission voll zu kooperieren und die Bewegungsfreiheit und Sicherheit ihres Personals sicherzustellen;

9. *fordert* die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *mit al-*

²⁰² Ebd., Dokumente S/1997/438 und Add.1.